

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27
Telefax 07482/2101/25

Parteienverkehr Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag zus. 16.00-19.00 Uhr

BH Scheibbs, 3270

Herrn
w. Hofrat Mag. Heribert Höllrigl

Promenade 13
3292 Gaming

Beilagen

9-N-8929
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(07482) 2101	Datum
	Mayer	DW 23	14. August 1990

Betrifft
Baumgruppe am Umberg, KG Gaming, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt die auf Grundstück
Nr. 109/1, KG Gaming, EZ 10, stockende Baumgruppe am Umberg,
bestehend aus 9 Eichen, 1 Ulme und 1 Bergahorn

zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des
Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen
Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal
erklären.

Da die betreffende Baumgruppe (9 Eichen, 1 Ulme und 1 Bergahorn)
(ca. 20 m hoch, ca. 100 Jahre alt) durch ihre freistehende
Gruppenstellung mit einzelnen Bäumen und schönen Kronenformen
einen Orientierungs- und Anziehungspunkt darstellt und das ört-
liche Landschaftsbild positiv prägt, war dem Antrag auf Unter-
schutzstellung stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch
oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die Marktgemeinde 3292 Gaming, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Erght zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach)
4. den Gendarmerieposten in 3292 Gaming
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Außenstelle 3300 Amstetten
6. das Bezirksgericht in Scheibbs,
mit dem Ersuchen, die Erklärung zum Naturdenkmal im Grundbuch ersichtlich zu machen und einen ex-offo Grundbuchsauszug (ohne C Eintragung) anher zu übermitteln
7. die Abteilung 14 im Hause,
mit dem Ersuchen zur Anbringung der Plaketten
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2 (Raumplanung),
1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur. B e i e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar.

Scheibbs, am 3. Oktober 1990

Für den Bezirkshauptmann



(Mayer)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Umweltrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Herrn
Mag. Heribert HÖLLRIGL
Promenade 11
3292 Gaming

SBW3-N-0811/001

Beilagen

-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhsb@noel.gv.at
Fax 07482/9025-38281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024813

Bezug

Bearbeiter
Lechner Hannes

0 74 82 / 9025

Durchwahl
38238

Datum
24.10.2011

Betrifft

Marktgemeinde Gaming, Naturdenkmal „Baumgruppe am Umberg“ auf dem Grundstück Nr. 109/1, KG Gaming, Abänderung des Naturdenkmals, Postzahl 127 des Naturschutzbuches für den Verwaltungsbezirk Scheibbs, Teilwiderruf ; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der südlichsten Eiche und des Berghorns der Baumgruppe

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs widerruft die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 14. August 1990, Zl. 9-N-8929/4, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der sogenannten „Baumgruppe am Umberg“ auf dem Grundstück Nr. 109/1, KG Gaming, hinsichtlich der südlichsten Eiche und des Berghorns der Baumgruppe.

Das Naturdenkmal „Baumgruppe am Umberg“ auf dem Grundstück Nr. 109/1, KG Gaming, besteht somit aus den verbleibenden 8 Eichen und einer Ulme.

Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 14. August 1990, Zl. 9-N-8929, wurden die auf Ihrem Grundstück Nr. 109/1, KG Gaming, stockende Baumgruppe, bestehend aus 9 Eichen, einer Ulme und einem Bergahorn zum Naturdenkmal erklärt.

Nach wiederholten Erhaltungsmaßnahmen zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen und Sachen, erfolgten mehrere Bestandsaufnahmen des Naturdenkmals, zuletzt am 26. Juli 2011 und 13. September 2011. In der gutachtlichen Stellungnahme vom 13. September führt der Amtssachverständige für Naturschutz dazu aus:

„Nach nunmehriger nochmaliger Überprüfung durch den gefertigten ASV wird aus naturschutzfachlicher Sicht festgehalten, dass die südlichste Eiche der gg. Baumgruppe trotz wiederholtem Schnitt von dürren und gefährlichen Ästen nach wie vor ein gewisses Gefährdungspotential für die benachbarten Gebäude darstellt, weswegen neuerliche Sicherungs- bzw. Pflegeschnitte erforderlich werden können. Am Grundstück 240/35 wurde durch den gefertigten ASV am Boden liegend ein starker Ast der südlichsten Eiche aufgefunden, der trotz voller Belaubung abgebrochen und auf das Grundstück 204/35 gefallen ist. Glücklicherweise ist in diesem Fall kein Sach- oder Personenschaden aufgetreten.

Der etwas weiter nördlich stehende Bergahorn weist zwei ältere Stammverletzungen auf, die das Eindringen von pathogenen Erregern ermöglicht haben können.

Um im Falle des Auftretens von abgestorbenen oder sonst gefährlichen Ästen ein rasches und unbürokratisches Reagieren zu ermöglichen, sollten die südlichste Eiche und der in der Nähe stehende Bergahorn aus ho. naturschutzfachlicher Sicht aus dem gg. Naturdenkmal entlassen werden.

Aus ho. Sicht stellen die beiden genannten Bäume - verglichen mit den weiter nördlich in einer Reihe stockenden, teils mehrstämmigen Individuen - einen naturschutzfachlich lediglich geringwertigen Teil des gg. Naturdenkmals dar.“

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs., 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Absicht der Behörde, die Erklärung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 14. August 1990, Zl. 9-N-8929, unter Schutz gestellte „Baumgruppe am Umberg“ auf dem Grundstück Nr. 109/1, KG Gaming,“ hinsichtlich der südlichsten Eiche und des Berghorns der Baumgruppe zum Naturdenkmal zu widerrufen wurde Ihnen, der Marktgemeinde Gaming und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 30. September 2011 zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2011 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die beabsichtigte Einschränkung des Naturdenkmal vorliegen.

Die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der südlichsten Eiche und des Berghorns der Baumgruppe am Umberg war zu widerrufen, weil die geschützte Eiche und der Bergahorn eine Gefahr für Personen darstellt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten
2. die Marktgemeinde Gaming, zH Frau Bürgermeister
3. das Fachgebiet Land- und Forstwirtschaft z. Hd. Herrn OFR DI Gernot KURAN im Hause

und nach Rechtskraft an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten
5. die Polizeiinspektion in 3292 Gaming
6. das Bezirksgericht in 3270 Scheibbs
mit dem Ersuchen um Löschung der grundbücherlichen Eintragung und anschließenden Übermittlung des Grundbuchsbeschlusses und Grundbuchsauszug
7. den Naturschutzbuchdienst im Hause

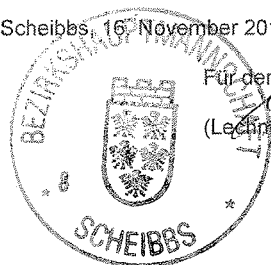
Für den Bezirkshauptmann
Mag. Krenhuber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug (rechtskräftig seit 11. November 2011).

Scheibbs, 16. November 2011



Für den Bezirkshauptmann
(Lechner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27
Telefax 07482/2101/25

Parteienverkehr Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag zus. 16.00-19.00 Uhr

BH Scheibbs, 3270

Herrn
w. Hofrat Mag. Heribert Höllrigl

Promenade 13
3292 Gaming

Beilagen

9-N-8929
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(07482) 2101	Datum
	Mayer	DW 23	14. August 1990

Betrifft
Baumgruppe am Umberg, KG Gaming, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt die auf Grundstück Nr. 109/1, KG Gaming, EZ 10, stockende Baumgruppe am Umberg, bestehend aus 9 Eichen, 1 Ulme und 1 Bergahorn

zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Da die betreffende Baumgruppe (9 Eichen, 1 Ulme und 1 Bergahorn) (ca. 20 m hoch, ca. 100 Jahre alt) durch ihre freistehende Gruppenstellung mit einzelnen Bäumen und schönen Kronenformen einen Orientierungs- und Anziehungspunkt darstellt und das örtliche Landschaftsbild positiv prägt, war dem Antrag auf Unterschutzstellung stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

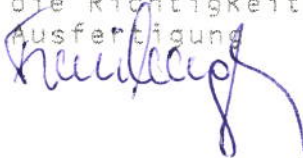
1. die Marktgemeinde 3292 Gaming, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Erght zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach)
4. den Gendarmerieposten in 3292 Gaming
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Außenstelle 3300 Amstetten
6. das Bezirksgericht in Scheibbs,
mit dem Ersuchen, die Erklärung zum Naturdenkmal im Grundbuch ersichtlich zu machen und einen ex-offo Grundbuchsauszug (ohne C Eintragung) anher zu übermitteln
7. die Abteilung 14 im Hause,
mit dem Ersuchen zur Anbringung der Plaketten
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2 (Raumplanung),
1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur. B e i e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar.

Scheibbs, am 3. Oktober 1990

Für den Bezirkshauptmann



(Mayer)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Umweltrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Herrn
Mag. Heribert HÖLLRIGL
Promenade 11
3292 Gaming

SBW3-N-0811/001

Beilagen

-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhsb@noel.gv.at
Fax 07482/9025-38281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024813

Bezug

Bearbeiter

Lechner Hannes

0 74 82 / 9025

Durchwahl

38238

Datum

24.10.2011

Betrifft

Marktgemeinde Gaming, Naturdenkmal „Baumgruppe am Umberg“ auf dem Grundstück Nr. 109/1, KG Gaming, Abänderung des Naturdenkmals, Postzahl 127 des Naturschutzbuches für den Verwaltungsbezirk Scheibbs, Teilwiderruf ; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der südlichsten Eiche und des Berghorns der Baumgruppe

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs widerruft die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 14. August 1990, Zl. 9-N-8929/4, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der sogenannten „Baumgruppe am Umberg“ auf dem Grundstück Nr. 109/1, KG Gaming, hinsichtlich der südlichsten Eiche und des Berghorns der Baumgruppe.

Das Naturdenkmal „Baumgruppe am Umberg“ auf dem Grundstück Nr. 109/1, KG Gaming, besteht somit aus den verbleibenden 8 Eichen und einer Ulme.

Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 14. August 1990, Zl. 9-N-8929, wurden die auf Ihrem Grundstück Nr. 109/1, KG Gaming, stockende Baumgruppe, bestehend aus 9 Eichen, einer Ulme und einem Bergahorn zum Naturdenkmal erklärt.

Nach wiederholten Erhaltungsmaßnahmen zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen und Sachen, erfolgten mehrere Bestandsaufnahmen des Naturdenkmals, zuletzt am 26. Juli 2011 und 13. September 2011. In der gutachtlichen Stellungnahme vom 13. September führt der Amtssachverständige für Naturschutz dazu aus:

„Nach nunmehriger nochmaliger Überprüfung durch den gefertigten ASV wird aus naturschutzfachlicher Sicht festgehalten, dass die südlichste Eiche der gg. Baumgruppe trotz wiederholtem Schnitt von dürren und gefährlichen Ästen nach wie vor ein gewisses Gefährdungspotential für die benachbarten Gebäude darstellt, weswegen neuerliche Sicherungs- bzw. Pflegeschnitte erforderlich werden können. Am Grundstück 240/35 wurde durch den gefertigten ASV am Boden liegend ein starker Ast der südlichsten Eiche aufgefunden, der trotz voller Belaubung abgebrochen und auf das Grundstück 204/35 gefallen ist. Glücklicherweise ist in diesem Fall kein Sach- oder Personenschaden aufgetreten.

Der etwas weiter nördlich stehende Bergahorn weist zwei ältere Stammverletzungen auf, die das Eindringen von pathogenen Erregern ermöglicht haben können.

Um im Falle des Auftretens von abgestorbenen oder sonst gefährlichen Ästen ein rasches und unbürokratisches Reagieren zu ermöglichen, sollten die südlichste Eiche und der in der Nähe stehende Bergahorn aus ho. naturschutzfachlicher Sicht aus dem gg. Naturdenkmal entlassen werden.

Aus ho. Sicht stellen die beiden genannten Bäume - verglichen mit den weiter nördlich in einer Reihe stockenden, teils mehrstämmigen Individuen - einen naturschutzfachlich lediglich geringwertigen Teil des gg. Naturdenkmals dar.“

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs., 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Absicht der Behörde, die Erklärung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 14. August 1990, Zl. 9-N-8929, unter Schutz gestellte „Baumgruppe am Umberg“ auf dem Grundstück Nr. 109/1, KG Gaming,“ hinsichtlich der südlichsten Eiche und des Berghorns der Baumgruppe zum Naturdenkmal zu widerrufen wurde Ihnen, der Marktgemeinde Gaming und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 30. September 2011 zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2011 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die beabsichtigte Einschränkung des Naturdenkmal vorliegen.

Die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der südlichsten Eiche und des Berghorns der Baumgruppe am Umberg war zu widerrufen, weil die geschützte Eiche und der Bergahorn eine Gefahr für Personen darstellt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten
2. die Marktgemeinde Gaming, zH Frau Bürgermeister
3. das Fachgebiet Land- und Forstwirtschaft z. Hd. Herrn OFR DI Gernot KURAN im Hause

und nach Rechtskraft an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten
5. die Polizeiinspektion in 3292 Gaming
6. das Bezirksgericht in 3270 Scheibbs
mit dem Ersuchen um Löschung der grundbücherlichen Eintragung und anschließenden Übermittlung des Grundbuchsbeschlusses und Grundbuchsauszug
7. den Naturschutzbuchdienst im Hause

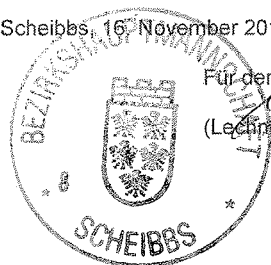
Für den Bezirkshauptmann
Mag. Krenhuber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug (rechtskräftig seit 11. November 2011).

Scheibbs, 16. November 2011



Für den Bezirkshauptmann
(Lechner)